

Eheschliessung zwischen Verwandten im dritten und vierten Grade lediglich provisorisch gestattet habe“. Ohne in eine Erörterung über die beregte Correspondenz mich einzulassen, ohne auf einen andern Gregor-Brief, welcher mit einer Entscheidung auf die bezügliche Anfrage Augustins, des Angels-Apostels, hier in Betracht kommt¹ und gleichfalls durch von Scherer angezweifelt wird, einzugehen, kann ich diesen Beweisgrund nicht als zureichend anerkennen; denn gesetzt, auch der schon von Beda überlieferte Brief Gregor's an Augustin wäre unecht, so kann doch sehr wohl Zacharias in gutem Glauben darauf Bezug nehmen, zumal er ja durchaus nicht die Auffassung Gregor's wieder in Geltung setzen will, sondern sie als einen überwundenen Standpunkt bezeichnet. Dass so das Verfahren der römischen Kirche war, welche, um Einbussen vorzubeugen, von der Strenge ihres Ehrechten nachliess, zu gelegener Zeit dann aber ihre Auffassung durchführte, giebt v. Scherer selber zu, indem er sagt: „In der That hat Gregor II. in einem an Bonifaz gerichteten Schreiben die Ehe von Personen, welche im fünften Grade verwandt sind, für gültig erklärt, und erst Gregor III. dehnte das Hindernis auf den siebenten Grad aus“. Die Ausstellung also, welche unter allen Umständen nur den letzten in einer Ueberlieferung vorhandenen Theil treffen könnte, ist an sich nicht triftig; an der Echtheit des ganzen Briefes zu zweifeln, ein stichhaltiger Grund nicht beigebracht.

Ueber einen von Waitz² angezweifelten Brief (J.-E. 2391) zu handeln — des Inhalts, dass Stephan III. in den zwischen Römern, Franken und Langobarden abgeschlossenen Vertrag auch Istrien einbegriffen sein lässt — kann ich mirfüglich ersparen, da der Zweifel in der neuen Auflage von Waitz nicht wiederholt³, der Brief auch von Weiland⁴ und anderen⁵ als echt benutzt worden ist.

1) J.-E 1843: 'Unde necesse est, ut iam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi iungi debeat'. Ewald's Urtheil: 'tota ista epistola ambiguae fidei est' gründet sich darauf, dass der Brief in den Regesten des Laterans und den älteren Sammlungen der Gregor-Briefe fehlt, ferner darauf, dass er in verschiedener Form überliefert ist ('neque decerni potest, quae forma prae aliis auctoritatem habeat'). Diese mehr äusserlichen Mängel hat aber Ewald selbst nicht für stark genug gehalten, um daraufhin den Brief als unecht zu verwerfen. Die erst neuerdings durch Theodor Mommsen (vgl. N. A. XVII, 395, 396) bekannt gewordene Einleitung des Briefs im Codex Lucensis (saec. VIII), welche übrigens Herr Dr. Hartmann mir auf eine Anfrage hin schon vorher brieflich mitzutheilen die Güte hatte, scheint mir die zureichende Grundlage zu bieten, auch die äusserlichen Mängel, mit welchen der Brief behaftet ist, vollständig zu erklären. 2) Verfassungsgesch. III¹, 532. 3) Wenigstens habe ich nichts Derartiges finden können. 4) Zeitschr. für Kirchenr. XVII, 386. 5) Hüffer im Hist. Jahrb. II, 249 und Lamprecht, Die Römische Frage S. 87.